

Vorwort.

Die Frage, ob und wie ein Ausgleich der verschiedenartigen Belastungen in den Gemeinden zu finden ist, beschäftigt seit Jahren das Parlament und die Presse.

In dem § 53a des Vorentwurfs des Kommunalabgabengesetzes war eine Fassung vorgeschlagen worden, die einen Ausgleich der Schullasten innerhalb wirtschaftlich zusammenhängender Gebiete vorsah. Dem fast allgemeinen Protest ist die Staatsregierung gefolgt und hat fernerhin den Versuch nicht gemacht, die Lösung der Frage eines interkommunalen Lastenausgleichs mit der Neugestaltung des Kommunalabgabengesetzes zu verbinden.

Gleichwohl hat ein Teil der Vororte Berlins unter Führung des Kreis Ausschusses Niederbarnim und der Stadt Neukölln im Februar 1914 dem Landtag eine Petition und Denkschrift wegen der Einführung eines gesetzlichen Ausgleichs der Volksschullasten in wirtschaftlich zusammenhängenden Gebieten der Monarchie vorgelegt und die Wiederherstellung des § 53a des Vorentwurfs zum Kommunalabgabengesetz erbeten.

Dem gegenüber können die Stadt Berlin und ihre westlichen Vororte sich nicht schweigend verhalten. Zur Widerlegung von solchen, der Selbstverwaltung und dem freien Selbstbestimmungsrecht der Gemeinden abträglichen Ansichten, wie sie in der Petition eines Teils der Berliner Vororte enthalten sind, dient die folgende auf Grund eines Beschlusses der Magistrate von Berlin, Charlottenburg, Berlin-Schöneberg, Berlin-Wilmersdorf, der Gemeindevorstände von Berlin-Steglitz, Berlin-Lichterfelde, Berlin-Friedenau, Berlin-Treptow, Berlin-Lankwitz und Berlin-Schmargendorf verfaßte Denkschrift.

Berlin, im August 1914.

Magistrat zu Berlin.

Wermuth.